

Sitzung des Kreistags am 19. Mai 2025

Zentralklinikum

Fortsetzung der Planung sowie Durchführung der Baumaßnahme (Baubeschluss aktualisiert)

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Immobilien der Kreiskliniken“ vom 19.5.2025

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 19.5.2025 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien der Kreiskliniken“ beschlossen:

§ 1

1. In § 2 (Gegenstand des Eigenbetriebs) wird folgender Absatz 4 ergänzt:

(4) Der Neubau (Planung, Bau und Inbetriebnahme) des Zentralklinikums wird als Gemeinschaftsaufgabe des Zollernalbkreises im Zusammenwirken mit der Zollernalb Klinikum gGmbH wahrgenommen. Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung des Projekts werden in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH geregelt.

2. In § 7 (Betriebsausschuss) wird folgender Absatz 4 ergänzt:

Für die Umsetzung des Neubaus des Zentralklinikums wird in Abweichung zu Absatz 1 ein besonderer beschließender Ausschuss (Bauausschuss Neubau Zentralklinikum) gebildet. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

3. In § 11 (Bedienstete des Eigenbetriebs) wird folgender Satz 2 ergänzt:

Die Planung, der Bau und die Inbetriebnahme des Neubaus des Zentralklinikums erfolgt durch die Geschäftsführung der Zollernalb Klinikum gGmbH und weiterer Bediensteten; die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten für die Umsetzung werden in einer Vereinbarung zwischen dem Zollernalbkreis und der Zollernalb Klinikum gGmbH geregelt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den 19.5.2025

Günther-Martin Pauli
Landrat